

# Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 26.

Mittwoch den 4. Juni

1834.

Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Calw.

Dem Gemeindepfleger Lutz von Würzbach wurde am 9. d. M. außer 660 fl. an Geld, worunter 10 Carolin in Gold, noch eine silberne Uhrenkette (sogenannte Panzerkette) mit einem silbernen Pettschirfstock, woran als Zierath ein Glöckchen angebracht ist, gestohlen; der muthmaßliche Thäter ist zwar verhaftet, von den gestohlenen Gegenständen konnte aber noch nichts beigebracht werden. Man macht dieses daher mit der Aufforderung bekannt, jede weitere Spur der unterzeichneten Stelle sogleich anzuzeigen.  
Calw, 27. Mai 1834.

R. Oberamtsgericht.  
S i n d h.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Neuenbürg. In nachstehenden Ganntfachen werden die Schulden, Liquidationen, verbunden mit dem Vergleichs-Versuche, je Morgens 8 Uhr vorgenommen; nemlich in der

- 1) des Forstwarths Wilhelm Schönhardt von Calmbach, Donnerstag den 19. Juni auf dem Rathhause daselbst.
- 2) des Johann Martin Karcher, Sonnenwirths in Nothensol, Freitag den 20. Juni, auf dem Rathhause daselbst, wozu die Gläubiger bei Strafe des Ausschlusses, be-

ziehungsweise der Majorisirung hierdurch vorgeladen werden.

Den 20. Mai 1834.

R. Oberamtsgericht.  
G. Alt, Speidel, A. B.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Die Schuldheissenämter haben den Leichenschauern aufzugeben, am Montag den 9. d. M. Morgens 8 Uhr auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen, um von dem R. Oberamtsarzt Instruktionen zu erhalten.  
Calw, 2. Juni 1834.

R. Oberamt.

Einige in neuerer Zeit vorgekommene Mißbräuche veranlassen die unterzeichneten Stellen, folgende längst bestehende Verordnungen wegen des Haltens der Hunde wieder in Erinnerung zu bringen:

Bei Nacht sollen bei scharfer Strafe weder die Metzger noch andere Hundseigenthümer ihre Hunde herumlaufen lassen. G. N. vom 4. Jan. 1780 und vorzüglich nicht in kalten Winternächten. G. N. vom 27. März 1782.

Die in den Feldern und Waldungen frei herumlaufenden Hunde können von dem Forstpersonale todtschossen werden. E. N. vom 2. Okt. und 18. Dez. 1792, nach welchem letzterem Niemand erlaubt ist, der nicht auf seinen Feldern und Gütern einen Hund nöthig hat, ihn mit auf das Feld zu nehmen.

Die Wirthe sind verbunden, den bei ihnen einkehrenden Fremden, welche Hunde mitbringen, die Vorschrift zu eröffnen, daß frei herumlaufende Hunde getödtet werden. G. R. v. 20. Juni 1792.

Wenn ein Hundsbefizer seinen Hund im Walde frei laufen läßt, und nicht führt, oder wenn ein Hund, er sei groß oder klein, ausser der allgemeinen StraÙe laufend oder jagend angetroffen wird, kann der Eigenthümer mit 10 fl. StraÙe belangt werden. G. R. v. 10. Mai u. 3. Jun. 1702, v. 1. Nov. 1735.

Vorstehendes haben die Ortsvorsteher gehörig bekannt zu machen, und dabei zu bemerken, daß man auf den 1. Juli die Hundsabgabe ganz nach den Bestimmungen des Gesetzes reguliren werde, daher sich Niemand, der einen Hund zu halten beabsichtigt, auf irgend eine Nachsicht rücksichtlich der Besteuerung Rechnung machen dürfe.

Neuenbürg, 20. Mai 1854.

K. Ober und Forstamt,  
Hörner. Moltke.

Mehrere dem Bezirk angehörige Orte hatten früher die große Maas, d. h. die Wirthe, welche dafür Umgeldsfrei waren, dürften sich nicht der Schenkmaas bedienen, sondern mußten sich der Eichmaas bedienen, oft sogar herrschte ein ausländisches größeres Maas.

Durch ein Generalrescript vom 12. Nov. 1805 wurde überall die Umgeldspflichtigkeit eingeführt und den Wirthen dafür gestattet, bei ihrem Gewerbe die Schenkmaas zu gebrauchen, die Gemeinden aber sollten für das Entbehren der großen Maas entschädigt werden.

Hierüber spricht sich der §. 31 des angeführten Dekrets auf folgende Art aus:

„In Hinsicht auf die Umgeldspurification und die von den umgeldsfreien Orten nachgesuchte Vergütung, haben wir mit dem landschaftlichen verstärkten Ausschusse bis zu definitiver Erledigung dieses Gegenstandes bei einer allgemeinen Landesversammlung die Verabschiedung dahin getroffen, daß die Dauer dieser Abgabe provisorisch auf 10 Jahre festgesetzt seyn — und jeder bisher von dieser Umgeldsabgabe freigebliebenen Communa ein Sechstel des reinen Ertrags derselben für ihren Antheil überlassen werden solle.“

Dieses Recht der Gemeinden wurde durch das Generalrescript vom 1. Mai 1806 näher dahin bestimmt, daß dieser sechste Theil, der in Gemäßheit des Generalrescripts vom 12. Nov. 1805 denjenigen Communen bewilligt worden ist, bei welchen das Umgeld neu eingeführt und die große Maas abgeschafft wurde, denselben ganz verbleiben solle.

Es sollte daher unter Beziehung auf diese Verord-

nung nur in den Rechnungen derjenigen Quartale, in welchen die Communen das neue Umgeld zu genießen haben, die geeignete Prämisse eingerückt werden, und zu Ersparung der Kosten, welche wegen vierteljähriger Berechnung der den Communen zukommenden Umgelds Quote unvermeidlich auf diese fallen würden, wurde bestimmt, daß bis auf weitere Verordnung je im sechsten Quartal, mithin auf Georgi 1806 das erstemal, sodann wieder an Martini 1807 und so fortan, das neue Umgeld von denjenigen Orten, welche zuvor ganz Umgeldsfrei gewesen sind, an die betreffenden Bürgermeister Aemter gegen Quittungen, welche den Rechnungen beizulegen, abgegeben, und von diesen mit Urkund einnämlig verrechnet werden sollte.

Während das Dekret vom 12. Nov. 1805 (noch aus der Periode der alten Landes-Verfassung) den Gemeinden dieses neue Recht auf 10 Jahre einräumt, scheint das Generalrescript v. 1. Mai 1806 (aus der Periode der unumschränkten Regierung) solches den Betheiligten ohne Beschränkung auf eine Zeit verwilligen zu wollen und wenn gleich durch einen Finanzministerial-Erlaß vom 25. April 1812 an die Sektion der Steuern zu erkennen gegeben worden ist, daß sowohl die Bezahlung der älteren Rückstände, als des auf Georgii 1812 eintretenden sechsten Umgelds-Quartals für die vorher umgeldsfrei gewesenen Orte im Ustand zu lassen sei, bis wegen der Umgelds-Entschädigung der Kommunen die Entscheidung im Allgemeinen erfolgt seyn werde, so konnte und wollte hiedurch ein denselben verliehenes Recht doch nicht aufgehoben werden, und es hat das Oberamt keinen Grund auffinden können, warum auf seit dem Jahr 1822 erhobene Ansprüche einzelner — bei der Sache betheiligter Gemeinden die Entschädigung immer nur bis Martini 1814 incl. nachbezahlt worden ist.

Die unterzeichnete Stelle hält sich verpflichtet, die Lage dieses Gegenstandes öffentlich bekannt zu machen, damit diejenigen Gemeinden, welche es für gerathen halten, ihre Rechte weiter zu verfolgen, dieses thun können. Neuenbürg, 28. Mai 1854.

K. Oberamt,  
Hörner.

(Auswanderung.) Der Alt Joh. Jakob Burkhard, Bauer von Salmbach, wandert nach Nordamerika aus, und hat auf Jahresfrist die gesetzliche Bürgschaft gestellt. Neuenbürg, 17. Mai 1854.

K. Oberamt  
Hörner.

Hirsau. In Betreff der Controlirung eingehen-

der ausländischer Weine wird nachstehender Erlaß der K. Zolldirection an das Hauptzollamt Stuttgart zur allgemeinen Nachachtung in vorkommenden Fällen öffentlich bekannt gemacht.

„Auf den Bericht vom 28. November vorigen Jahrs wird dem Hauptzollamt Stuttgart zu erkennen gegeben, daß über alle eingehenden, fremden, nicht inländischen Weine ohne Unterschied, sie mögen an Wirthe oder an Privaten versendet werden, Ladscheine nach Vorschrift des Erlasses vom 31. Januar 1833 auszustellen sind.

„Zugleich wird das Hauptzollamt angewiesen, Speditoure, oder Kaufleute, welche nicht zugleich Weinhändler sind, wenn sie ausländische Weine (sey es aus den zum Verein gehörigen oder andern Staaten) beziehen, zur Erklärung aufzufordern, an wem die Weine abgegeben werden, und diese in die Register aufzunehmen, damit die Umgeldscommissäre oder Ortsacciser sich durch nähere Nachforschung bei den bezeichneten Personen überzeugen können, daß eine Gefährdung der Wirthschaftsabgaben nicht Statt gefunden hat.

„Was die weitere Anfrage betrifft, ob über die aus Baden, Rheinbaiern u. durch Württemberg nach Alt-Baiern gehende Weine, wenn sie durch Vermittlung diesseitiger Speditoure versendet werden, Ladscheine auszustellen seyen; so wird dem Hauptzollamt bemerkt, daß über dergleichen, bereits in freien Verkehr gesetzte Weine — zum Schutz der Wirthschaftsabgaben — ebenfalls Ladscheine nach dem Erlaß vom 31. Januar 1833 auszustellen und über dieselben besondere Controlleregister zu führen sind, welche in der Registratur aufbewahrt werden und den Umgeldsbeamten auf Verlangen zum geeigneten Gebrauch mitzutheilen sind.

Stuttgart den 21. April 1834.

Die Ortsvorstände werden aufgefordert, dafür zu sorgen, daß obige Anordnung insbesondere allen denjenigen Personen bekannt werde, welche ausländische Weine beziehen.

Hirsau, den 30. Mai 1834.

K. Kameralamt.

Calw. (Gläubiger Vorladung.) In der oberamtsgerichtlich erkannten Ganttsache des Heinrich Linkenheil, Bürgers und Fuhrmanns hier, wird die Schulden-Liquidation am

Montag den 30. Juni 1834

Vormittags 8 Uhr

in Folge oberamtsgerichtlichen Auftrags durch die unterzeichneten Stellen vorgenommen werden.

Die Gläubiger und Bürgen desselben, so wie über-

haupt alle Personen, welche Ansprüche an dessen Vermögen zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, entweder mündlich oder schriftlich ihre Ansprüche zu liquidiren, widrigensfalls sie durch den Präklusiv-Beschcheid, welcher in der auf die Liquidations-Handlung nächstfolgenden Gerichtssitzung ausgesprochen werden wird, von dieser Masse werden ausgeschlossen werden.

Von denjenigen Gläubigern, welche sich nicht über den Verkauf der Masse theile und über einen Vergleich erklären, wird angenommen, sie genehmigen den diesfälligen Beschluß der übrigen Betheiligten.

Calw, 30. Mai 1834.

K. Gerichtsnotariat und Stadtrath.

vd. Gerichtsnotar Ritter.

Bernbach, Gerichtsbezirk Neuenbürg. (Gläubiger-Aufruf.) Die unterzeichneten Stellen sind mit außergerichtlicher Erledigung des Schuldenwesens des Johann Adam Sieb, Bürgers und Wagners zu Bernbach, Oberamtsgerichtlich beauftragt; es werden deswegen die unbekannt Gläubiger desselben hiemit aufgefordert, die zu machen habende Forderungen von heute an innerhalb 6 Wochen bei dem Amtsnotariat Wildbad anzuzeigen, widrigensfalls sie es sich selbst zuschreiben hätten, wenn sie bei der vorzunehmenden Schuldentilgung nicht berücksichtigt würden.

Den 22. Mai 1834.

Vdt. Amtsnotar  
zu Wildbad  
Wilfinger.

K. Amtsnotariat Wildbad  
und Gemeinderath zu  
Nothensohl

Die Gemeinde Ottenhausen ist gesonnen ihre Schaafwaide deren Pacht bis Michaeli 1834 zu Ende geht, wieder auf 3 Jahre bis Michaeli 1837 zu verleihen, die Verleihung wird am

Montag, den 9. Juni dies Jahrs

Morgens 8 Uhr

auf hiesigem Rathhause vorgenommen, wozu die Herren Schaafhalter höflich eingeladen werden.

Ottenhausen, den 16. Mai 1834.

Im Namen des Gemeinderaths  
Schultheiß Lang.

Hirschau. (Bau und Floßholz Verkauf.) Am Dienstag den 17. Juni dies Jahrs, Nachmittags 2 Uhr, wird man von Seiten der Commun auf hiesigem Gerichtszimmer die im Hirschauer Kommun-Wald am Ottenbronner Berg in der Nähe von Erstmühl liegende 213 Stücke Bau- und Floßholz unter öffentlichem Aufstreich zum Verkauf ansetzen, die Bedingungen wird man zu obiger Zeit im Gerichtszimmer dahier verlesen.

Gedachtes Holz ist zwar meist Sägholz, allein zur Bequemlichkeit der Liebhaber wurde das Holz nicht zerschnitten, also ganz gelassen.

Wer indessen Einsicht von gedachtem Holz nehmen will, der kann sich nach Belieben an den Unterzeichneten oder an den Gemeindepfleger Schnauffer d. h. hier, oder auch an den Waldschütz Handt in Ernstmühl wenden.

Den 31. Mai 1834.

Schuldheiß Kessler.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der städtischen Behörden Calw's.

Am nächsten Samstag den 7. d. M. Mittags 2 Uhr werden im Sulzwald 100 Stück tannene Stangen, 16 Baustämme, und am Montag den 9. d. M. auf dem Rathhause Mittags 1 Uhr 29 Sägflöße u. 2950 Wellen tanne Reifach gegen baare Bezahlung im Aufstreich verkauft; die Liebhaber wollen sich einfänden. Calw, 2. Juni 1834.

Stadtschuldheißenamts  
H e f.

Calw. (Erneuerung einer Polizei-Verordnung.) Häufige Verletzungen gegen dieselbe, machen deren Erneuerung nothwendig.

Um 10 Uhr Nachts, sollen die Wirthshäuser verlassen werden.

Der Wirth, der nach 10 Uhr noch Getränke abgiebt und den Gästen nicht mit der Anzeige daß es 10 Uhr seye, abbiethet, wird um 3 fl. gestraft, und jeder Gast, der nach 10 Uhr noch im Wirthshaus sitzt, verfällt in eine Strafe von 1 fl.

Tänze dürfen nur nach eingeholter Erlaubniß und bezahlten Tanz-Tax gehalten werden, wer keinen Schein darüber vorweisen kan, wird um 3 fl. gestraft.

Den 26. Mai 1834.

Stadtschuldheißenamts  
H e f.

### Außeramtliche Gegenstände.

Calw, 2. Juni 1834. Der Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene wünscht sehr, daß eine ledige Weibsperson (aus dem Oberamt Alen gebürtig, 20 Jahre alt, ganz arm, wegen wiederholten Bettelns bestraft, des Strickens und Nähens kundig) von einer christlichen Familie in Dienste möchte genommen werden, welche sich aus Menschenliebe angelegen seyn ließe, sie auf den rechten Weg zurückzuführen. Der Verein würde sich zu einem mäßigen Beitrag für Lohn, Mühe und Unlust verstehen. Ich bitte diejenigen, welche sich zu diesem Werk der Men-

schenliebe entschließen können, sich deshalb in Bälde an mich zu wenden.

Dekan M. Fischer.

Calw. Ich habe für eine solide Familie bis Jakob ein bequemes Logis zu vermietthen: auch habe ich circa 1200 fl. gegen gesetzliche Sicherheit auszuleihen.

Am Maifeste habe ich ein kleines goldenes Ohrringchen gefunden, der Eigenthümer kann es gegen Einrückungs-Gebühr bei mir abholen.

Schnauffer, Rothgeber.

Calw. Bei Schlosser Schneiders Wittwe sind zu herabgesetzten Preisen vorzüglich gute Sensen und Sichel zu haben.

Calw. Wir haben aus Auftrag folgende — noch ganz neu, größtentheils ungebundene Schriften um beigesetzte sehr herabgesetzte Preise zu verkaufen:

Echo aus den Zeiten des 30 jährigen Kriegs, vom Anfang des 17. Jahrhunderts bis zum Tode Gustav-Adolph, Königs v. Schweden. Stimmen der Wahrheit u. d. Warnung an meine Zeitgenossen v. J. G. D. Erhart, Diac. zu Heidenheim. gr. 8. 1833. (Ladenpreis 2 fl. 42 fr.) 1 fl. 30 fr.

Wilhelm Tell, oder d. Befreiung der Schweiz, im Anfang d. 14. Jahrhunderts. Nach Florian frei im Auszug bearbeitet v. J. J. G. mit 4 Kpfr. 1833. brosch. 10 fr.

Averill, E., (Chirurg zu Cheltenham, Mitglied des R. Collegiums d. Wundärzte zu London) kurze Abhandlung der Operativ-Chirurgie, worin die Haupt-Operationen, wie sie von den berühmtesten Chirurgen gemacht werden, so wie auch die von Lisfranc in Paris vorgeschlagenen neuen Operationsmethoden beschrieben sind. Zweite Ausgabe, gr. 8. 1832. (Lad. Pr. 2 fl. 48 fr.) 1 fl. 30 fr.

Collin, Dr. W., die Untersuchung der Brust mit dem Stethoscop zur Erkenntniß der Brustkrankheiten. Aus dem Französischen übersetzt von F. J. Bourel. Mit einer Vorrede v. Masse, gr. 8. 1832. (1 fl.) 40 fr.

Sundelin, D. E., Handbuch der speziellen Heilmittellehre. 2 Bände. Neueste u. vermehrte Auflage, gr. 8. 1833. (5 fl. 42 fr.) 3 fl. 15 fr.

— — Taschenbuch der ärztlichen Rezeptirkunst u. der Arzneiformeln nach den Methoden der berühmtesten Aerzte. 2 Bände. Taschenf. 1832. in Futral geb. (2 fl. 42 fr.) 1 fl. 30 fr.

Hartig, G. L., die Forstwissenschaft nach ihrem ganzen Umfange in gedrängter Kürze. Ein Handbuch für Forstleute, Kameralisten und Waldbesizer. gr. 8. 1833. (4 fl. 48 fr.) 2 fl. 48 fr.

Rivinius'sche Antiquariats-Handlung.

Calw. Es ist am Matensfest ein brauner Stuhl, auf der Hinterseite des Sitzes mit J. C. S. bezeichnet, abhanden gekommen. Wer im Besiz desselben ist, wolle ihn gefälligst im Köhle abgeben.

Calw. (Auktions Anzeige.) Unterzeichneter ist gesonnen, diesen Monat noch eine Kommissions-Auktion durch alle Rubriken abzuhalten. Wer etwas auf diesem Wege zu verkaufen gedenkt, wird gebeten, solches bald anzuzeigen, damit es bei der nächsten erforderlichen Bekanntmachung nicht zu spät kommt.

Kauf, Schneidermeister.

Calw. (Empfehlung.) Da ich die Hebammenkunst in der Gebäranstalt des Catharinenhospitals zu Stuttgart gründlich, sowohl theoretisch als praktisch erlernt habe; so empfehle ich mich den hiesigen respekt. Frauen ergebenst, mich mit ihrem werthen Vertrauen zu erfreuen. Gewissenhafte Pflichterfüllung in Ausübung dieses in jeder Beziehung so wichtigen Berufs wird stets mein größtes Streben seyn.

Henriette Feldweg im Biergäßchen.

Daß Frau Feldweg bei der Prüfung vorzüglich gute Kenntnisse in ihrer Kunst an den Tag gelegt hat  
Calw., 20. Mai 1834.

D. Kaiser, D. A. Arzt.

Calw. Nächsten Sonntag ist keine Harmonie-Musik im Bindernagelschen Garten, dagegen aber am darauf folgenden Sonntag, und ist dieß zwar die letzte vor der Bade-Saison, da während derselben keine Musik-Unterhaltungen stattfinden werden.

F. Hammer.

Calw. Unterzeichneter empfiehlt sich einem verehrlichen Publikum zur Fertigung aller Gattungen Mannskleider nach den neuesten Moden, und bittet — indem er gute und billige Bedienung verspricht — um geneigten Zuspruch aufs ergebenste.

E. F. Münzing, Schneidermeister,  
wohnhaft im Kronengäßchen.

Calw. Das Gras mit etwas ewigem Klee von 3 Viertel Platz verkauft

Bürgermeister Dettinger.

Calw. Geld auszuleihen gegen gesetzliche Sicherheit bei

Kirchen- und Schulpfleger  
Stroh.

Calw. Magdalene Braun bietet ihr halbes Haus in der Badgasse zum Kauf an, und ladet die

Liebhaber ein, es einzusehen, und einen Kauf mit ihr abzuschließen.

Frankfurt a/M. (Bekanntmachung.) Im Interesse des verehrlichen Publikums macht das unterzeichnete Handlungshaus hiermit bekannt, daß die Register aller Ziehungen von Staats-Lotterie-Anlehen und sonstiger Verloosungen ic. auf das Pünktlichste bei ihm geführt werden, und daß es mit Vergnügen bereit ist, den Betheiligten das Schicksal ihrer Nummern, insofern ihm die betreffenden Anfragen franco zukommen, unentgeltlich anzuzeigen.

F. E. Fulb.

J. Roth in Unterlengenhart verkauft 30 Morgen Feld, worunter 10 Morgen Waldungen, aus freier Hand.

Trillinger Hof, in der Schuldheißerei Efringen. (Gläubiger, Aufruf.) Zu außergerichtlicher Vereinigung der Schuldsache des Johann Georg Binder, sind nach oberamtsgerichtlicher Anordnung vom 11. April d. J. dessen Gläubiger und Bürgen vorzuladen.

Zur Verhandlung hat man

Freitag den 6. Juni d. J.

bestimmt, und ladet deswegen alle diejenigen, welche mit Binder in irgend einer Geschäftsverbindung stehen, ein, sich hiebei um so gewisser auf dem Rathhause in Efringen einzufinden, als man sie sonst bei Verweisung eines Kauffchillings noch sonst weiter berücksichtigen könnte.

Den 28. April 1834.

R. Amtsnotariat Wildberg, und  
Gemeinderath Efringen.

Vdt. Amtsnotar Peter.

Stuttgart. (Arbeits-Anerbieten.) Zu dem neu zu erbauenden Wilhelms-Palaste in Stuttgart, werden tüchtige Maurer gesucht.

Die Arbeiten dauern drei Jahre und der Taglohn wird zur Zufriedenheit ausfallen.

Heimisch, Feins, Weiß,  
Werkmeister.

Ottenhausen, Oberamts Neuenbürg. Bei der Schulkasse zu Ottenhausen liegen — 100 fl. zum Ausleihen gegen 2fache gerichtliche Versicherung bereit. Diejenige, welche diese Summe aufzunehmen gesonnen sind, haben sich daher zu wenden an den Vorstand der Schulkasse:

M. Abel, Pfarrer zu Ottenhausen.

Herrenberg. (Ofen Verkauf.) Bis

Samstag den 7. Juni Vormittags 9 Uhr werden bei der unterzeichneten Stelle 2 gute eiserne Kesseln, 1 großer und 1 kleinerer, im öffentlichen Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft.

Den 28. Mai 1834.

R. Hofkammeramt.  
Wöfler.

Montag, Stadt. (Gläubiger Anruf.) Um den Schuldenstand des entflohenen Johannes Seeger, Webers, genau kennen zu lernen, werden dessen sämtliche Gläubiger aufgerufen, ihre Forderungen bei dem hiesigen Stadtschultheißenamte binnen 4 Wochen anzuzeigen und zu erweisen.

Den 21. Mai 1834.

Stadtrath.

Montag Stadt. (Brückenbau.) Die am Langenberg fehlerhaft aufgeführte und theilweise eingestürzte Brücke, muß in Bälde durch eine andere ersetzt werden.

Nach dem, auf den neu gefertigten Riß gestützten Voranschlag von Bauverständigen, ist der Kosten folgendermaßen in Berechnung genommen worden:

- 1.) Grab, Abbruch, Planirung, und Ausfüllungs, Arbeit . . . 131 fl. 7 fr.
- 2.) Maurer, Arbeit . . . 401 fl. 33 fr.
- 3.) Zimmer, Arbeit . . . 56 fl. 44 fr.
- 4.) Herstellung des Steinkörpers . . . 33 fl. 20 fr.
- 5.) für unvorhergesehene Fälle . . . 85 fl.

— . . . 707 fl. 44 fr.

Diese Arbeiten werden, entweder einzeln oder im Ganzen, am

Mittwoch, den 11. Juni d. J.  
Vormittags 9 Uhr

auf hiesigem Rathhause in öffentlichem Abstreich, verankündigt, wozu solche Leute vom Fach eingeladen werden, welche ein derartiges Geschäft gründlich verstehen, die Arbeit schnell zum Ende führen, und für dieselbe entweder durch Caution oder durch tüchtige Bürgschaft Garantie leisten können.

Einem solchen Auftragslustigen werden bei der Verhandlung, selbst, die billigsten Bedingungen gemacht werden.

Den 21. Mai 1834.

Stadtrath.

Altburg. Auf der Straße von hier nach Würbach und Reichenbach ist ein Geldbeutel mit 24 fl. gefunden worden, und kann von dem Eigenthümer bei Unterzeichnetem abgehandelt werden.

Schultheiß Maifenbacher.

Calw. Das Gras von ungefähr 5 1/2 Viertel bietet zum Verkaufe an

E. H. G. Metzger in der Vorstadt.

Preise

der Früchten, Viktualien ic. am 31. Mai 1834.

Kernen der Scheffel.	9 fl. 24 fr.	8 fl. 52 fr.	8 fl. — fr.
Dinkel . . . . .	4 fl. 6 fr.	3 fl. 56 fr.	3 fl. 45 fr.
Haber . . . . .	4 fl. — fr.	3 fl. 44 fr.	3 fl. 30 fr.
Roggen das Simri	— fl. 46 fr.	— fl. 45 fr.	
Gerste . . . . .	— fl. 48 fr.	— fl. 42 fr.	
Bohnen . . . . .	1 fl. 20 fr.	1 fl. 4 fr.	
Wicken . . . . .	— fl. 52 fr.	— fl. — fr.	
Linzen . . . . .	— fl. — fr.	— fl. — fr.	
Erbfen . . . . .	1 fl. 20 fr.	— fl. 46 fr.	

Vom vorigen Markttage blieben aufgestellt:

Kernen	31 Schfl.
Dinkel	18 Schfl.
Haber	8 Schfl.

Am Markttage selbst wurden eingeführt:

Kernen	134 Schfl.
Dinkel	46 Schfl.
Haber	23 Schfl.

Nicht verkauft, blieben aufgestellt:

Kernen	— Schfl.
Dinkel	— Schfl.
Haber	— Schfl.

Stadträthlich taxirt.

4 Pfund Kernen Brod . . . . .	8 fr.
1 Kreuzerweck muß wägen . . . . .	10 1/2 Loth.
Schensfleisch das Pfund . . . . .	6 7 fr.
Rindfleisch . . . . .	6 fr.
Ruhfleisch . . . . .	5 fr.
Kalbfleisch . . . . .	5 fr.
Hammetfleisch . . . . .	4 fr.
Schweinefleisch, unabgezogen . . . . .	8 fr.
— — abgezogen . . . . .	7 fr.

Nicht taxirt.

Lichter, gegossene das Pfund . . . . .	20 fr.
— gezogene . . . . .	18 fr.
Salze . . . . .	15 fr.

Stadtschultheißenamt Calw. H. G.